

## Google Book Settlement

- Alexander Koch / Stand 31.03.2011 -

Das Bezirksgericht von New York hat am 22.03.2011 den zwischen Google Inc. und der Authors Guild verhandelten Vergleich abgelehnt (<http://www.bvpa.org/images/Vermerke/USDistrictCourt2011-03-22.pdf>) **Achtung:** Interner Link - Bitte erst als Mitglied auf der BVPA-Website einloggen. Es werden der Ausgangspunkt, die Gründe der Entscheidung und die weitere Bedeutung der Entscheidung dargestellt.

### I. Ausgangspunkt

Wegen der Digitalisierung massenhafter Bücher klagten diverse US-Urheberverbände gegen Google. Im Rahmen des Rechtsstreits verhandelten die Parteien einen Vergleich mit der US-amerikanischen Besonderheit, dass dieser sich auf alle Mitglieder einer abstrakt beschriebenen Klasse von Personen und Unternehmen erstrecken sollte (sog. Class Action). Wegen der breiten Wirkung unterliegt der angestrebte Vergleich einer gerichtlichen Genehmigung. Die von der Regelung Betroffenen (sog. class members) sollte sich von dieser nur durch einen ausdrücklichen Widerspruch entziehen können (sog. opt out).

In der Vergangenheit war ungewiss, ob die Vereinbarung auch Auswirkungen auf die Werke ausländischer Urheber haben könnte. Grundlage wäre die Berner Übereinkunft gewesen. Nach der Intervention europäischer Vertreter änderten die Parteien den Vergleich dahingehend ab, dass Bücher, die nicht in den USA erscheinen, grundsätzlich von der Vereinbarung auszunehmen waren. Weil selbst einige deutschsprachige Bücher in den USA verlegt werden, konnte die Neuregelung die Problematik mit den ausländischen Urhebern nicht komplett beheben.

### II. Die Entscheidung des New Yorker Bezirksgerichts

Das Bezirksgericht lehnte mit seiner Entscheidung vom 22.03.2011 (<http://www.bvpa.org/images/Vermerke/USDistrictCourt2011-03-22.pdf>) den Vergleich aus mehreren Gründen ab:

- Der Inhalt des Vergleichs habe den eigentlichen Streitgegenstand (Snippets / Schnipsel aus geschützten Büchern) erheblich überschritten.
- Die Vereinbarung verletze die Interessen der „class members“ weil der Vergleich nicht nur schuldrechtliche, sondern mit dem Urheberrecht auch Eigentumsrechte tangiere, wofür ein solches Verfahren nicht geeignet sei.
- Zudem missachte die Vereinbarung das Kronrecht der Urheber, das Recht die Zustimmung zu einer Verwendung verwehren zu können.

- Die Vereinbarung schaffe die Gefahr eines Monopols.
- Die aus dem Ausland eingegangenen Widersprüche dürfte sich ebenfalls auf die Entscheidung ausgewirkt haben.

Der Abschluss eines Vergleiches ist mit der Entscheidung nicht aus der Welt. Das Bezirksgericht schlägt vor, dass die Parteien ein Opt-In-Modell (Nutzung nur nach vorheriger Zustimmung) vereinbaren. Am 25.04.2011 wird darüber verhandelt, ob die Parteien den Vergleich überarbeiten oder das Gericht die Sache streitig entscheiden soll.

### **III. Bedeutung der Entscheidung**

Die Entscheidung stärkt eindeutig die Position der Urheber. Für Google dürfte es nicht mehr von Interesse sein, für jeden Buch-Scan die Zustimmung der einzelnen Urheber einzuholen. Dennoch bleibt der Fortgang des Rechtsstreits abzuwarten.

Zudem bleibt das mit der Ausweitung des Internets einhergehende Bedürfnis bestehen, einmal erschienene Werke einer breiten Öffentlichkeit zugänglich machen zu können. Die europäischen Gesetzgeber werden hoffentlich das Tempo aus den Gesetzgebungsverfahren herausnehmen und sich nicht zu voreiligen Regelungen hinreißen lassen. Die Schaffung von Regelungen für die Verwendung vergriffener und verwaister Werke wird aber weiterhin in der Diskussion bleiben (Siehe hierzu den Vermerk: Aktueller Stand bei den „Verwaisten Werken“-<http://www.bvpa.org/images/Vermerke/VerwaisteWerke2011-03-31.pdf>).